



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit



Merkblatt

Juli 2022

Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30

Postfach

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 24 09

gesundheitsberufe@gd.zh.ch

www.zh.ch/afg

90-Tage-Dienstleistung als Chiropraktorin oder Chiropraktor

Allgemein

Eine Chiropraktorin oder ein Chiropraktor, die oder der bereits in einem andern Kanton oder in einem EU- oder EFTA-Staat rechtmässig zur Berufsausübung niedergelassen ist, kann während längstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Zürich selbstständig tätig sein, ohne eine Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung) beantragen zu müssen. Allerdings ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Meldung an die Gesundheitsdirektion notwendig und die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, nachdem die Gesundheitsdirektion bestätigt hat, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Meldebestätigung). Die Meldung ist für jedes Kalenderjahr zu erneuern.

Für 90-Tage-Dienstleistungserbringende gelten die gleichen Berufspflichten, wie für Personen mit Berufsausübungsbewilligung. Weiterführende Informationen zu den Berufspflichten bzw. zum Medizinalberuferecht finden Sie im online aufgeschalteten Dokument «Das Medizinalberuferecht, Leitfaden für die Berufsausübung als Chiropraktorin oder Chiropraktor im Kanton Zürich» (www.gd.zh.ch). Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde die Erfüllung der Berufspflichten jederzeit belegen können müssen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Dienstleistungserbringung aus einem EU/EFTA-Staat

Wenn Sie bereits in einem EU/EFTA-Staat zur Berufsausübung niedergelassen sind und im Rahmen einer 90-Tage-Dienstleistungserbringung im Kanton Zürich selbstständig tätig werden möchten, müssen Sie jährlich das Meldeverfahren über das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI befolgen (www.sbf.admin.ch/meldepflicht). Unter diesem Link finden Sie weitere Informationen und Sie erfahren, welche Unterlagen einzureichen sind.

Der Gesundheitsdirektion ist parallel dazu das ausgefüllte und unterschriebene Meldeformular „90-Tage Dienstleistung aus einem EU/EFTA-Staat“ einzureichen. Sofern diese nicht schon dem SBFI eingereicht wurden, sind bei erstmaliger Meldung folgende Unterlagen beizulegen:

- wenn nicht deutschsprachig: Sprachdiplom Deutsch Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen,
- aktueller Beleg zur Berufshaftpflichtversicherung,
- akademische Titel (von einem Notariat oder der Gemeinde beglaubigte Kopie).

Die Kosten für die Meldebestätigung betragen Fr. 200. Sie werden für jedes Kalenderjahr neu erhoben. Bei Ausbleiben der Zahlung der im Vorjahr erhobenen Kosten kann keine Er-

neuerung der Meldebestätigung erfolgen. Bei der Erneuerung der Meldung wird jeweils geprüft, ob ein aktueller Beleg für das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung vorhanden ist. Ansonsten muss dieser der Abteilung Bewilligungen & Aufsicht nachgereicht werden.

Dienstleistungserbringung aus einem anderen Kanton

Wenn Sie bereits in anderen Kanton zur Berufsausübung niedergelassen sind und während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahre im Kanton Zürich selbstständig tätig werden möchten, müssen Sie der Gesundheitsdirektion das Meldeformular „90-Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton“ einreichen. Der erstmaligen Meldung sind beizulegen:

- das eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Chiropraktordiplom (Kopie),
- ein eidgenössischer oder eidgenössisch anerkannter Weiterbildungstitel (Kopie),
- wenn nicht deutschsprachig: Sprachdiplom Deutsch Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen,
- akademische Titel (von einem Notariat oder der Gemeinde beglaubigte Kopie)
- die Berufsausübungsbewilligung des oder der anderen Kantone (Kopie)
- die aktuelle Bescheinigung der zuständigen Gesundheitsbehörde des oder der anderen Kantone, dass Sie über eine gültige Berufsausübungsbewilligung verfügen und Ihre Tätigkeit rechtmässig und ohne Beanstandungen ausüben (Unbedenklichkeitserklärung oder Certificate of Good Standing; im Original).

Bei den nachfolgenden Meldungen ist jeweils nur noch eine aktuelle Unbedenklichkeitserklärung im Original erforderlich. Diese darf bei Einreichung nicht älter als drei Monate alt sein.

Für Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.